



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB_7

Datum: 23. OKT. 2025

Nachfrage zu AF0742/25: Naturschutzgebiet Heller
AF0857/25

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. „Abgesehen von der Erstellung der Pflege- und Entwicklungspläne: Welche Schritte, Genehmigungen, Beantragungen usw. sind notwendig, um den Heller im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes unter Schutz zu stellen?“**

Ein Unterschutzstellungsverfahren wird durch die zuständige Naturschutzbehörde initiiert und geführt, wenn die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes aktuell nachgewiesen sind. Dazu können die aktuell im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes laufenden Untersuchungen die Grundlage bieten. Einer Beantragung bedarf es nicht.

- 2. „Welche Schritte sind entscheidend, um das Naturschutzgebiet Heller zu ermöglichen und in welcher Reihenfolge müssen sie umgesetzt werden?“**

Erster Schritt ist die Erarbeitung der Fachgrundlagen (faunistische und vegetationskundliche Gutachten). Solche werden, wie dargestellt, aktuell im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes erarbeitet.

Als nächster Schritt muss ein Schutzwürdigkeitsgutachten erstellt werden, aus dem Schutzziele und -zweck abgeleitet werden. Im Fall des Heller gibt es einen (alten) Entwurf, der an die Rechtslage anzupassen und zu aktualisieren ist.

Die Naturschutzbehörde hat dann einen Verordnungsentwurf mit einem Abgrenzungsvorschlag zu erstellen. Dazu werden Vorabstimmung mit Betroffenen erfolgen und die Träger öffentlicher Belange (TÖB), beteiligt.

Abschließend erfolgt die Durchführung des Festsetzungsverfahrens (TÖB-Beteiligung, öffentliche Auslegung und Auswertung eingegangener Hinweise oder Einwendungen, Ausfertigung, Verkündung).

3. „Hat die Untere Naturschutzbehörde bereits vorbereitende Maßnahmen durchgeführt?“

Die untere Naturschutzbehörde hatte bereits vor einigen Jahren gutachterliche Untersuchungen zur floristischen und faunistischen Ausstattung des Gebietes gestartet, die im Rahmen der jetzt laufenden Untersuchungen zum Naturschutzgroßprojekt aktualisiert werden.

4. „Welche externen Büros sind derzeit zur Vorbereitung der Unterschutzstellung im Heller beauftragt und für welchen Zeitraum sind jeweils Verträge abgeschlossen?“

Für das Kerngebiet „Heller“ des Naturschutzgroßprojektes ist das Büro RANA „Büro für Ökologie und Naturschutz“ beauftragt. Ein Abschluss der Aufgaben im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes erfolgt im Jahr 2027.

5. „Welche Artengruppen werden zur Vorbereitung eines Naturschutzgebietes Heller erfasst?“

Es werden die Vegetationsgesellschaften und die Artengruppen gefährdeter Blütenpflanzen, Reptilien, Insekten und Vögel erfasst.

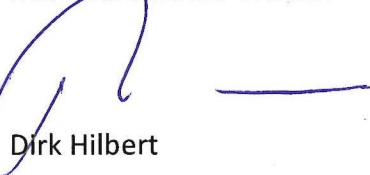
6. „Welche Artengruppen oder Arten haben voraussichtlich so hohe Bedeutung, dass sie für die Begründungen zur Ausweisung des Naturschutzgebietes geeignet sind?“

Die Schutzwürdigkeit des Gebiets beruht nicht vorrangig auf einzelne Arten, sondern auf dem Vorkommen von offenen Binnendünen als speziellem und sehr seltenem Lebensraum für ein großes Spektrum an gefährdeten Arten (insbesondere Insekten). Der Wert des Gebiets ergibt sich auch aus der Einmaligkeit seiner naturgeschichtlichen Entstehung. Die Binnendünen sind nicht wiederherstellbar. Zudem handelt es sich um den südlichsten sächsischen Binnendünenkomplex.

7. „Wo befindet sich die Grenze zwischen wirtschaftlicher Nutzung (Sandabbau) und dem Bereich, der unter Schutz gestellt werden soll? Bitte markieren Sie diese Grenze in einer beiliegenden Karte.“

Die Grenze (blaue Linie) ist in der beiliegenden Karte dargestellt. Sie ist durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden mit dem Sandabbauunternehmen SBU deutlich kleiner als das ursprüngliche Bewilligungsfeld festgeschrieben worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage